



Statuten des Fördervereins der Sukkulente-Sammlung Zürich

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Förderverein der Sukkulente-Sammlung Zürich“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung und Unterstützung der Sukkulente-Sammlung Zürich durch die Bereitstellung finanzieller Mittel für Projekte und Vermittlungsarbeit.

Der Verein unterstützt die Sukkulente-Sammlung Zürich bei ihrer Aufgabe, das Interesse der Bevölkerung für die Schönheit, Vielfalt und Anpassungsfähigkeit der sukkulenten Pflanzenwelt zu wecken und sie mit den aktuellen Ergebnissen der botanischen Forschung, sowie der Verletzlichkeit der Sukkulente in den Heimatländern vertraut zu machen.

Der Verein verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

Art. 3

Der Förderverein der Sukkulente-Sammlung Zürich ist politisch und konfessionell neutral.

2. Organisation

Art. 4

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung (GV), der Vorstand und die Revisionsstelle.

Art. 5

Die ordentliche GV findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Eine ausserordentliche GV muss einberufen werden, wenn es vom Vorstand beschlossen wird oder wenigstens der zehnte Teil der Mitglieder eine solche schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte, verlangt.

Die Einberufung hat mindestens 20 Tage vor dem GV-Termin unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 6

Anträge von Mitgliedern auf Aufnahme eines Geschäftes auf die Traktandenliste der ordentlichen GV sind schriftlich und begründet bis spätestens 40 Tage vor der GV der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

Art. 7

Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Für Statutenänderungen bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Mitglieder ist geheim abzustimmen.

Bei Stimmengleichheit steht der oder dem Vorsitzenden der GV der Stichentscheid zu.



Statuten des Fördervereins der Sukkulenten-Sammlung Zürich

Art. 8

Die GV wählt den Vorstand und die Revisionsstelle (zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person) und beschliesst über alle Geschäfte, die nicht dem Vorstand vorbehalten sind.

Die GV beschliesst jährlich eine Kompetenzlimite für nichtbudgetierte Geschäfte.

Art. 9

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Aktuarin oder dem Aktuar, der Kassiererin oder dem Kassier, einer Vertretung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes, einer Vertretung aus Schweizerischer Kakteen-Gesellschaft (SKG) oder Zürcher Kakteengesellschaft (ZKG) und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vertretung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartementes wird durch den Stadtrat bestimmt. Die Vertretung der SKG oder der ZKG wird durch die SKG bestimmt. Die Leiterin oder der Leiter der Sammlung ist als Vorstandsmitglied wählbar. Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung budgetiert und ausgerichtet werden.

Art. 10

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat die nächste GV für den Rest der Amtsdauer eine Ersatzwahl vorzunehmen, falls nach dem Rücktritt weniger als sieben Vorstandsmitglieder verbleiben.

Art. 11

Dem Vorstand obliegt die gesamte Geschäftsführung, insbesondere:

- Einberufung und Vorbereitung der GV
- Der Vollzug von Beschlüssen der GV
- Die Vorlegung der von der GV zu genehmigende Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- Formulierung von Schwerpunkten für das kommende Vereinsjahr

3. Mitgliedschaft

Art. 12

Dem Verein können natürliche und juristische Personen, sowie Vereinigungen und Körperschaften des öffentlichen Rechtes als Mitglieder beitreten.

Art. 13

Der Verein kennt folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Ehrenmitglieder

Mitglieder, deren Betrag und Spende zusammen CHF 500.-- oder mehr im Jahr beträgt, werden als Gönner bezeichnet.

Art. 14

Der Beitritt zum Verein erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages.

Der Austritt kann jeweils auf Ende eines Jahres schriftlich erklärt werden.



Statuten des Fördervereins der Sukkulente-Sammlung Zürich

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung den Betrag nicht bezahlt.

Die GV kann mit einfacher Mehrheit Mitglieder von der Mitgliedschaft ausschliessen, welche die Interessen des Vereins schädigen.

Der Antrag auf Ausschluss kann vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen eingebracht werden.

Art. 15

Die Mitgliederbeiträge können jeweils an der ordentlichen GV angepasst werden. sie betragen:

- | | |
|-----------------------|------------|
| - Einzelmitglieder | CHF 50.-- |
| - Kollektivmitglieder | CHF 200.-- |
| - Ehrenmitglieder | CHF 0.-- |

Art. 16

Für die Auflösung des Vereins ist ein Beschluss von zwei Dritteln der an der GV anwesenden Mitglieder erforderlich.

Das verbleibende Vermögen ist im Sinne des Zweckartikels zu verwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Genehmigt an der Gründungsversammlung vom 28. März 1996

Änderungen vorgenommen an den Generalversammlungen vom:

- 1. März 2005
- 27. März 2012
- 23. März 2015
- 4. April 2017